

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1997/11/28 G451/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1997

Index

32 Steuerrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art140 Abs5 / Fristsetzung

EStG 1988 §34 Abs7

EStG 1988 §57 Abs2 Z3

Leitsatz

Aufhebung weiterer Fassungen von Bestimmungen des EStG 1988 betreffend die Familienbesteuerung unter Hinweis auf das Vorerkenntnis G168/96 ua

Rechtssatz

§34 Abs7 Z2 und §57 Abs2 Z3 litb des EStG 1988 idF Familienbesteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 312, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.98 in Kraft.

Die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des §34 Abs7 Z2 und des §57 Abs2 Z3 litb EStG 1988 idF des Familienbesteuergesetz 1992, BGBl. 312, verstoßen aus denselben Gründen gegen den Gleichheitssatz, die zur Aufhebung der Bestimmungen des EStG 1988 durch das Erkenntnis vom 17.10.97, G168/96 ua., geführt haben.

Der Gerichtshof kann sich daher damit begnügen, auf die Begründung dieses Erkenntnisses zu verweisen.

Die Frist war mit der im Erkenntnis G168/96 ua. gesetzten Frist für das Außerkrafttreten der mit dieser Entscheidung aufgehobenen Bestimmungen zu harmonisieren.

(Anlaßfall: E v 28.11.97, B577/95 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides; Quasi-Anlaßfälle: B55/95 ua, B2852/96 ua, B317/97, B2496/96 ua, B407/95 ua).

Entscheidungstexte

- G 451/97
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.11.1997 G 451/97

Schlagworte

Einkommensteuer, Kinder (Steuerrecht), Unterhalt, VfGH / Fristsetzung, Belastung außergewöhnliche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:G451.1997

Dokumentnummer

JFR_10028872_97G00451_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at